



Verkehrsabgaben

1. Januar 2022

Richtlinie 15-02-12

Transport von offener Milch

Gestützt auf Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAV; SR 641.811) erlässt das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) die nachstehende Weisung.

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Begriffe	3
2.1	Offene Milch	3
2.2	Milch-Tankfahrzeug	3
3	Verpflichtung.....	3
4	Adressen	4

1 Rechtliche Grundlagen

SVAV [Artikel 12 Absatz 1](#) und [12a](#)

2 Begriffe

2.1 Offene Milch

Als solche gilt:

- Milch in unverändertem Zustand (Roh-/Vollmilch)
- Einfach verarbeitete Milch (z.B. durch Zentrifugieren):
 - teilentrahmte Milch
 - Magermilch
 - Molke
 - Buttermilch
 - Sammelrahm und Industrierahm

Alle diese Produkte können auch pasteurisiert, ultrahocherhitzt oder sterilisiert sein. Zugelassen ist auch Milch anderer Säugetierarten.

Nicht als offene Milch gilt:

Milch mit weitergehender Bearbeitung oder mit Zusätzen (z.B. Zucker, Kakao usw.). Derartige Transporte sind zu 100 % abgabepflichtig.

2.2 Milch-Tankfahrzeug

Als solche gelten:

- Fahrzeuge mit im Fahrzeugausweis eingetragener Karosserieform «Tank für Milch»;
- Sattelschlepper, **ausschliesslich** für den Transport von offener Milch mit Eintrag im Fahrzeugausweis «Darf nur für Milchtransporte verwendet werden»;
- andere Milch-Transportfahrzeuge, welche **ausschliesslich** offene Milch transportieren.

Für im Ausland immatrikulierte Milch-Transportfahrzeuge gewährt das BAZG die Vergünstigung unter der Voraussetzung, dass diese in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein **ausschliesslich** für den Transport von offener Milch (inkl. dazu gehörende Leerfahrten) verwendet werden.

3 Verpflichtung

Die Vergünstigung ist bei jeder Inverkehrsetzung des Fahrzeuges, auch bei vorübergehender Ausserverkehrsetzung desselben Fahrzeugs, beim BAZG zu beantragen. Bei im Ausland immatrikulierten Fahrzeugen ist die Vergünstigung einmalig (mindestens 5 Tage) vor der ersten Fahrt in die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein einzureichen. Diese gilt bis zum Widerruf.

Der reduzierte Ansatz wird ab dem Datum des Eingangs der [Verpflichtung](#) (Form. 56.98) bei der Eidgenössischen Zollverwaltung angewendet.

Eine missbräuchliche Verwendung des Fahrzeugs hat den Entzug der Vergünstigung zur Folge. Ein Strafverfahren bleibt vorbehalten (SVAG [Artikel 20 Absatz 1](#)).

4 Adressen

Per E-Mail (Immatrikulationskanton):

AI, AR, BL, BS, BU, FL, GL, LU, NW, OW,
SG, SO, TG, UR, ZG, ZH

AG, BE, FR, GE, GR, JU, NE, SH, SZ, TI,
VD, VS

lsva-ost@bazg.admin.ch

lsva-west@bazg.admin.ch

Ausländische Fahrzeuge

lsvaausland@bazg.admin.ch

Per Post: Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Verkehrsabgaben, 3003 Bern